

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Schulendorf
Fristende 17.05.2021**

12.08.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Kreis Herzogtum Lauenburg Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur vom 20.05.2021</p> <p>Mit Bericht vom 09.04.2021 übersandten Sie mir den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.</p> <p>Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:</p> <p><u>Fachdienst Wasserwirtschaft (Frau Mannes: Tel - 409)</u> Das Niederschlagswasser soll versickert werden. Aus dem beiliegenden Bodengutachten gehe ich davon aus, dass eine Versickerung grundsätzlich möglich ist. Somit bestehen meinerseits keine Bedenken. Für die Grundstücke mindestens im Bereich der Bodensondierung BS 7 sollten zusätzliche Erkundungen an den vorgesehenen Standorten der Versickerungsanlagen erfolgen. In der Begründung wird beschrieben, dass für das Niederschlagswasser von der Straße straßenbegleitende Mulden vorgesehen sind, die im nördlichen Bereich einen Notüberlauf in eine Retentionsfläche erhalten. Aus der vorliegenden Beschreibung geht nicht deutlich hervor, ob es sich um <u>Versickerungsmulden</u> oder um offene Regenwasser<u>ableitungen</u> handelt, abgesehen von den Grundstückszufahrten. Ich bitte um Klarstellung. In beiden Fällen handelt es sich allerdings um eine Entwässerungsanlage, deren Funktion durch geeignete Begrünung und Unterhaltung dauerhaft gewährleistet sein muss. Ein bewachsener Oberboden ist grundsätzlich gewünscht. Ob die unter Teil B Text Punkt 6.4 festgesetzte Begrünung und extensive Unterhaltung dies leisten kann sollte geprüft und die Vorgaben ggf. korrigiert werden. Das Mähgut ist in jedem Fall zu entfernen.</p>	<p><u>Zum Fachdienst Wasserwirtschaft</u> Der Hinweis auf ergänzende Bodensondierungen im Bereich der privaten Versickerungsanlagen wird zur Kenntnis. Entsprechende Untersuchungen sind im Zuge der Umsetzung des Plangebietes vorzusehen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Niederschlagswasserbeseitigung der Verkehrsfläche erfolgt über straßenbegleitende Versickerungsmulden. Die Begründung wird zur Klarstellung redaktionell angepasst.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Erfahrungen aus vergleichbaren Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf die Funktion der Versickerungsmulden aufgezeigt. Die textliche Festsetzung 6.4 wird redaktionell um einen Verweis zur Entfernung des Mähguts ergänzt.</p>	X	X
		X	X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Schulendorf
Fristende 17.05.2021**

12.08.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Mit Erlass vom 10.10.2019 wurde das Arbeitsblatt A-RW 1 (Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser – Teil 1: Mengenbewirtschaftung) eingeführt. Die Bilanzierung gemäß A-RW 1 wurde mir vorgelegt. Ich rege an, auch Zisternen zur Regenwassernutzung und Gartenbewässerung im B-Plan festzusetzen (z.B. als Speicher vor einer Versickerungsanlage).</p> <p><u>Fachdienst Bauaufsicht</u> (Frau Köttgen Tel.: -425) Da das Immissionsschutzgutachten bereits aus dem Jahre 2015 ist, bitte ich um kurze Prüfung, ob sich bei den betrachteten Emittenten eine Änderung, z.B. eine Nutzungsintensivierung ergeben hat. Insofern die Daten noch aktuell sind, wäre ein kurzer Satz in der Abwägung zu diesem Punkt oder in der Begründung toll. Hinweis: Der Bauaufsicht liegt für ein Einzelvorhaben eines Grundstücks in der Nähe ohne Betrachtung des B-Plangebietes aber mit ähnlichen Emittenten ein Gutachten aus 2019 vor.</p> <p><u>Fachdienst Kommunalaufsicht</u> (Frau Stranghöner, Tel.: -235) Da die Begründung zur o. a. Planung keine Aussage darüber enthält, ob und wenn ja, in welcher Höhe der Gemeinde Kosten entstehen (evtl. Refinanzierung), vermag ich eine Beurteilung, ob die Gemeinde etwaige aus der Planung erwachsende Belastungen tragen kann, nicht abzugeben.</p> <p><u>Brandschutz</u> (Herr Hack Tel.: -503) 1. Für die öffentlichen Verkehrsflächen sind die entsprechenden Bestimmungen unter § 5 der Landesbauordnung sinngemäß zu beachten.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Auf eine verbindliche Festsetzung von Regenwasserzisternen wird seitens der Gemeinde Schulendorf verzichtet. Es erfolgt allerdings die Aufnahme eines Hinweises in die Begründung zur Zulässigkeit von Regenwasserzisternen.</p> <p><u>Zum Fachdienst Bauaufsicht</u> Der Anregung wird gefolgt. Eine Veränderung der Datengrundlage der Immissionsschutz-Stellungnahme aus dem Jahr 2015 ist nicht erfolgt. Ein entsprechender Hinweis wird redaktionell in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zum Fachdienst Kommunalaufsicht</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p><u>Zum Fachdienst Brandschutz</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Verweis wird redaktionell in der Begründung ergänzt.</p>	X	X
		X	X
		X	X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Schulendorf**

12.08.2021

Fristende 17.05.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>2. Gemäß § 2 des Brandschutzgesetzes hat die Gemeinde in dem Gebiet für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Als Arbeitshilfe zur Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs dienen die DVWG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblätter W 405, W 331, und W 400. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle wird eine Löschwassermenge von mindestens 48 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden für erforderlich gehalten.</p> <p>3. Sind in dem Gebiet weiche Bedachungen oder nicht mindestens feuerhemmende Außenwände vorhanden oder geplant, ist eine Löschwassermenge von 96 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden bereitzuhalten.</p>	<p>Der Hinweis auf eine ausreichende Löschwasserversorgung wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Verweis ist bereits in der Begründung enthalten.</p>		X
	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Verweis wird redaktionell in der Begründung ergänzt.</p>		X
<p><u>Fachdienst Straßenverkehr (Frau Stamer, Tel.: 8673 45)</u> Die Erschließungsstraße im B-Plangebiet soll als verkehrsberuhigter Bereich ausgebaut und anschließend entsprechend beschildert werden. Dabei sind die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (StVO, VwV-StVO und dazu ergangenen Erlasse) zu beachten. Unter anderem sollen verkehrsberuhigte Bereiche sollen dabei so ausgestaltet sein, dass der Parkraumbedarf in angemessener Weise berücksichtigt wird und eine optische und/oder bauliche Trennung (z.B. Hochborde, durch Verwendung unterschiedlicher/verschiedenfarbiger Bodenbeläge abgesetzte Gehwege etc.) für unterschiedliche Verkehrsarten zur Verfügung stehender Bereiche unterbleibt (Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein vom 10.09.2019). Aus Ziffer 11.1 der Begründung zum B.-Plan Nr. 5 ergibt sich, dass im östlichen Teil des Plangebietes eine künftige verkehrliche Anbindung planungsrechtlich vorbereitet wird, um die entsprechend angrenzenden Flächen langfristig für eine weitere wohnbauliche Entwicklung vorzubereiten.</p>	<p><u>Zum Fachdienst Straßenverkehr</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis. Eine Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.</p>		X
	<p>Der Hinweis auf eine mögliche Erweiterung des Plangebietes in nordöstliche Richtung wird zur Kenntnis genommen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Schulendorf
Fristende 17.05.2021**

12.08.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Verkehrsberuhigte Bereiche dürfen nur für einzelne Straßen oder für Bereiche mit überwiegender Aufenthaltsfunktion und sehr geringem Fahrzeugverkehr angeordnet werden.</p> <p>Je nach Größe zukünftiger verkehrlicher Anbindungen könnte es möglich sein, dass die Voraussetzungen für die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereiches nicht mehr vorliegen. Dies ist in Hinblick auf die künftige Planung zu berücksichtigen</p> <p><u>Fachdienst Straßenbau (Herr Becker, Tel.: 460)</u></p> <p>Das überplante Gebiet grenzt außerhalb einer festgesetzten Ortsdurchfahrt an die Kreisstraße 61 (Birkenallee) in meiner Baulast an. Für mich als Straßenbaulastträger gilt das Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG).</p> <p>Es ist angedacht, dass das Plangebiet über eine Erschließungsstraße an das vorhandene öffentliche Straßennetz (hier: K 61) in Form einer Einmündung angeschlossen wird.</p> <p>Gem. § 34 (1) StrWG stellen Kreuzungen Überschneidungen öffentlicher Straßen dar. Einmündungen öffentlicher Straßen stehen den Kreuzungen gleich. Entsprechend ist hier nach § 35 StrWG zu verfahren. Demnach hat der Träger der Straßenbaulast der neu hinzukommenden öffentlichen Straße die entstehenden Kosten zu tragen. Zu diesen gehören auch die Kosten der Änderung vorhandener öffentlicher Straßen, die durch die Einbindung der neuen Straße erforderlich werden. Dementsprechend ist hier der Kreis von den Kosten für die Herstellung und der Unterhaltung der Einmündung sowie von eventuellen Anpassungsarbeiten an der Kreisstraße freizuhalten.</p> <p>Hierzu ist eine Vereinbarung zwischen Kreis und Gemeinde bezüglich Bau- und Unterhaltungskosten bzw. Unterhaltungspflicht für diesen Bereich zu Lasten der Gemeinde zu schließen.</p> <p>Für die Vereinbarung mit der Gemeinde Schulendorf sind folgende Punkte zu beachten bzw. einzuhalten:</p>	<p>Die Möglichkeit einer ergänzenden Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich wird im Zuge einer entsprechenden konkreten Planungsabsicht seitens der Gemeinde Schulendorf geprüft.</p> <p><u>Zum Fachdienst Straßenbau</u></p> <p>Der Hinweis auf die Lage außerhalb der Ortsdurchfahrt wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf die anfallenden Kosten für eine verkehrliche Anbindung des Plangebietes an die K 61 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Entsprechende vertragliche Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und dem Kreis Herzogtum Lauenburg werden vorgesehen.</p>	X	X
		X	X
		X	X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Schulendorf
Fristende 17.05.2021**

12.08.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<ul style="list-style-type: none"> • Die technische Ausbildung der Straßenanbindung des B-Plangebietes an die Kreisstraße 61 ist rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Kreis Herzogtum Lauenburg (Straßenbau) abzustimmen. • Es ist dafür Sorge zu tragen, dass den Flächen der K 61 kein Wasser zugeführt wird. Zudem hat die Ausbildung der Zufahrt nach gültigen Planungsrichtlinien zu erfolgen. • Die von der Gemeinde und/oder den Anliegern anzulegenden und zu unterhaltenden Grünflächen dürfen auf Grundlage des StrWG die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Es ist nach den gültigen Planungsrichtlinien darauf zu achten, dass entsprechende Sichtdreiecke im Einmündungsbereich freigehalten werden. Anpflanzungen sind außerhalb der Sichtdreiecke durchzuführen. Die im Plan eingezeichnete Anbauverbotszone ist freizuhalten. • Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist vor Anlage einer Einmündung die Zustimmung der Verkehrsaufsichtsbehörde einzuholen sowie ggf. Maßnahmen zur Erhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durchzuführen. • Diese Vereinbarung hat auch zum Inhalt, dass die Gemeinde für spätere bauliche und verkehrstechnische Veränderungen aufzukommen hat, sollte die neu entstandene Kreuzung nicht die erforderliche Leistungsfähigkeit besitzen oder sich der Knotenpunkt künftig als Unfallhäufungspunkt herausstellen. Dieses ist insbesondere vor dem Hintergrund einer späteren Erweiterung des Baugebietes zu beachten. <p>Die Vereinbarung ist mit dem Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur, abzuschließen. Sollte keine Vereinbarung mit der Gemeinde zustande kommen, wird eine Anbindung an die K61 vom Straßenbaulastträger auf Grundlage des StrWG abgelehnt.</p>	Dem Hinweis wird gefolgt.		X
	Dem Hinweis wird gefolgt.		X
	Im Zuge des geplanten Vorhabens sind keine Neuanpflanzungen in unmittelbarer Angrenzung an die K 61 vorgesehen.		X
	Dem Hinweis wird gefolgt. Entsprechende Abstimmungen erfolgen im Zuge der Erschließungsplanung.		X
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		X
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Abstimmungen zum Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung werden im Vorwege der Erschließungsarbeiten vorgesehen.		X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Schulendorf**

12.08.2021

Fristende 17.05.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Die Einmündung ist in jedem Fall so herzustellen, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs genügt.	Dem Hinweis wird gefolgt.		
Einer Bepflanzung von Straßengrundstücksflächen der K 61 wird nicht zugestimmt. Weiter ist für Neupflanzungen ein Abstand von mind. 3 m zum befestigten Fahrbahnrand einzuplanen, um die Gefahr späterer Wurzelaufbrüche zu minimieren.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die straßenseitigen privaten Grundstücke sind durch die bestehenden Knickstrukturen von der Straßenverkehrsfläche der K 61 getrennt. Neuanpflanzungen in diesem Bereich sind auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Schulendorf nicht vorgesehen.		X
In Bezug auf den Lärmschutz sind sämtliche Kosten oder sonstige Ansprüche für aktive oder passive Lärmschutzmaßnahmen, die aufgrund gegenwärtiger Verkehrsbelastungen oder der verkehrstechnischen Entwicklung künftig zu erwarten sind, vom Kreis Herzogtum Lauenburg als Träger der Straßenbaulast für die Kreisstraße 61 fern zu halten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		X
Die Herstellung von Lärmschutzwall bzw. Lärmschutzwand hat außerhalb der zur K 61 gehörenden Grundstücksflächen zu erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Errichtung einer Lärmschutzeinrichtung ist im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Schulendorf zur Einhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht erforderlich.		X
Änderungen, Ergänzungen oder Neuverlegungen von Ver- oder Entsorgungsleitungen im Bereich der öffentlichen Straße (Kreisstraße 46) benötigen einer gesonderten Zustimmung des Straßenbaulastträgers und sind bei meinem Unterhaltungsdienst zu beantragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ggf. erforderliche Zustimmungen werden im Zuge der Erschließungsplanung eingeholt.		X
In der Begründung wird unter Punkt 8 „Umweltbelange“ auf den Lärmschutz eingegangen. Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit aus Richtung Bartelsdorf kommend wird von Seiten des Straßenbaulastträgers als nicht realistisch angesehen, der Lärmschutz sollte innerhalb des Plangebietes baulich oder durch eine Veränderung der Baugrenzen erbracht werden. Die Eigenschaften der K61 sind im vollen Umfang als freie Strecke gemäß des StrWG zu definieren, sodass eine Einschränkung der Leichtigkeit des Verkehrs in keinem Verhältnis steht. Eine Verlegung des Ortsschildes wird aus Sicht des Straßenbaulastträgers nicht zugestimmt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse hinsichtlich der bestehenden Emissionen des Verkehrslärms ist auch bei gleichbleibender zulässiger Höchstgeschwindigkeit gegeben.		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Schulendorf
Fristende 17.05.2021**

12.08.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
Ein Einbau von offenporigem Asphalt aus Gründen des Schallschutzes wird vom Straßenbaulastträger aufgrund des höheren Unterhaltungsaufwandes und der höheren Baukosten als nicht realistisch angesehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		X
<u>Fachdienst Naturschutz (Frau Penning Tel.: 326)</u> 1. Mit Grund und Boden soll nach § 1a Abs.2 BauGB sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Grundsätze der Bauleitplanung sind in der Abwägung zu berücksichtigen. In der Begründung sind vernünftige/mögliche alternative Lösungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebietes zu prüfen. Dabei sind insbesondere Erschließungsvarianten und eine Reduzierung der zu versiegelnden Flächen (insbesondere Verkehrsflächen, Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Zufahrten) sorgsam zu überlegen sowie auch die festgesetzte Mindestgrundstücksgröße abzuwägen. Die Ergebnisse der Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen der geprüften Alternativen sind darzulegen, die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen.	Der Anregung wird gefolgt. Der Umweltbericht umfasst bereits Ausführungen zu alternativen Planungsmöglichkeiten. Die entsprechenden Ausführungen werden redaktionell ergänzt. Bei der Fläche des Plangebietes handelt es sich um eine von Knickstrukturen eingefasste Fläche. Hinsichtlich der Flächenausformung stellt die getroffene Form der Erschließung als zentrale Planstraße mit Wendeanlage, den geringsten Flächenbedarf für die Umsetzung der geplanten Wohnbauflächen dar. Die Festsetzung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ermöglicht die Umsetzung der Planstraße als Mischverkehrsfläche. Durch den Verzicht eines separaten Gehwegs kann der Straßenquerschnitt reduziert werden und somit der Umfang der erforderlichen Versiegelung minimiert werden. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 sieht eine zulässige GRZ von 0,25 sowie eine weitergehende Überschreitung durch Nebenanlagen bis 0,45 vor. Der Grad der zulässigen Bebauung entspricht dem dörflichen Ortsbild der Gemeinde Schulendorf und bleibt deutlich unterhalb der gem. § 17 BauNVO festgelegten Obergrenze für die Bestimmungen des Maßes der baulichen Nutzung. Die zulässige Überschreitung durch Nebenanlagen ergibt sich durch die verpflichtende Zahl von 2 Stellplätzen je Wohneinheit auf den Privatgrundstücken.		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Schulendorf
Fristende 17.05.2021**

12.08.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>2.Schutzgut Wasser</p> <p>Zu den wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein wurde Ende 2019 vom Land Schleswig-Holstein ein Erlass herausgegeben, dieser soll im Rahmen der Planung beachtet und angewandt werden. Das Gutachten bitte ich vorzulegen. Ziel muss es sein, eine naturverträgliche Beseitigung von Niederschlagswasser zu erreichen und die Ableitung von Niederschlagswasser zu verringern. Die geplanten Maßnahmen werden zunächst begrüßt (Versickerung, Muldenentwässerung). Weitere Maßnahmen zur Förderung der Versickerung und der Verdunstung sind zu prüfen und ggf. in die Planung zu integrieren. Vor dem Hintergrund ist z.B. auch die Anpflanzung weiterer Bäume im Straßenraum von der Gemeinde zu bedenken, sowie die Festsetzung von Dach- oder Fassadenbegrünung.</p>	<p>Aufgrund der minimierten Straßenraumes ergibt sich in Abhängigkeit der künftigen Grundstückszufahrten nur eine sehr geringe Anzahl von öffentlichen Parkplätzen. Aufgrund der ländlichen Lage der Gemeinde Schulendorf ist die Anzahl der Pkws in den privaten Haushalten entsprechend groß. Die verpflichtende Errichtung von 2 privaten Stellplätzen auf dem Grundstück stellt somit sicher, dass der Straßenraum nicht im übermäßigen Maß durch parkende Fahrzeuge belastet ist, um die Verkehrssicherheit im Umfeld des Plangebietes zu wahren. Die zulässige Überschreitung der festgesetzten GRZ ist somit begründbar und wird seitens der Gemeinde Schulendorf weiterhin beibehalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Schulendorf ist eine Anwendung des Erlasses „Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser - Teil 1: Mengenbewirtschaftung (A-RW 1)“ und mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg abgestimmt worden. Eine ergänzende Übersendung der entsprechenden Unterlagen erfolgt nicht.</p> <p>Aufgrund des minimierten Straßenquerschnittes als Mischverkehrsfläche ist die Berücksichtigung von Baumpflanzungen in Abhängigkeit der künftigen Grundstückszufahrten begrenzt. Die Gemeinde Schulendorf sieht eine verbindliche Pflanzung von 3 Bauminseln innerhalb der Straßenverkehrsfläche vor. Im Zuge der Erschließungsplanung wird die Möglichkeit ergänzender Baumpflanzungen unter Berücksichtigung der künftigen Grundstücksaufteilung geprüft. Zusätzlich zu den geplanten Baumpflanzungen innerhalb der Straßenverkehrsfläche ist je Einzelhaus ein Baum auf dem privaten Grundstück zu pflanzen. Der Umweltbericht wird um Ausführungen zur Verdunstungswirkung der bestehenden und anzupflanzenden Knickstrukturen ergänzt.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Schulendorf
Fristende 17.05.2021**

12.08.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
3. Die zum Erhalt festgesetzten Bäume fehlen in der Planzeichenerklärung und sind entsprechend zu ergänzen	Dem Hinweis wird gefolgt und die Legende redaktionell ergänzt.		X
4. Als Beitrag zum ökologischen Bauen (Klima, Wärmeisolierung, Ortsbild) sollte die Anlage von Gründächern auf leicht geneigten Dächern, z.B. auf Garagen, Carports und sonstigen Nebenanlagen verbindlich festgesetzt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auf eine verbindliche Vorgabe von Grünbedachungen für die Hauptgebäude sowie für die Nebenanlagen wird verzichtet, um den künftigen Bauherren insbesondere in finanzieller Hinsicht keine zu starken Einschränkungen aufzuerlegen.	X	
5. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des § 44 Abs. 5 NatSchG (Umweltbericht, Ziffer 1.3 „Privilegierung“) nur dann anzuwenden sind, wenn das Schutzgut Fauna im Rahmen der Planung ausreichend Berücksichtigung gefunden hat und gegebenenfalls Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von besonders geschützten Tierarten geregelt worden sind.	Dem Hinweis wird gefolgt und im Umweltbericht zum Bebauungsplan berücksichtigt. Für die Planinhalte des Bebauungsplanes Nr. 5 ergeben sich keine Änderungen.		X
6. Die geplante Ausgleichsfläche (Gemarkung Franzhagen, Flur 2, Flurstücke 4/1 und 6) liegt in der Biotopverbundachse „Mühlenbek und Nebenbäche bei Müssen“, der Bereich ist gleichzeitig als Geotop bewertet. Bedenken bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht gegen die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen auf den genannten Flurstücken. Dem Anrechnungsfaktor von 0,8 wird, auf Grundlage der Regelungen der ÖkokontoVO, zugestimmt.	Die Zustimmung wird begrüßt, die Eingriffsregelung bezieht sich aber in erster Regel auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan. Für die Planinhalte des Bebauungsplanes Nr. 5 ergeben sich keine Änderungen.		X
7. Knicks sind gesetzlich geschützte Biotope, genießen damit im Naturschutzrecht einen besonderen Schutz und haben einen hohen Stellenwert für die Tier- und Pflanzenwelt. Die gesetzliche Grundlage ist § 30 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 21 Landesnaturschutzgesetz sowie die Biotopverordnung. Speziell für den Umgang mit Knicks gelten in Schleswig-Holstein die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz ((Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Eingriffsregelung berücksichtigt. Für die Planinhalte des Bebauungsplanes Nr. 5 ergeben sich keine Änderungen.		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Schulendorf**

12.08.2021

Fristende 17.05.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Für eine einheitliche Handhabung hat der Kreis Herzogtum Lauenburg „Grundsätze für den Knickschutz in der Bauleitplanung“ aufgestellt, die Regelungen sind im November 2020 wirksam geworden und anzuwenden.</p> <p>Die Entwidmung und die Beseitigung eines Knickabschnitts bedarf einer Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs.3 LNatSchG, diese stelle ich grundsätzlich für die geplante Entwidmung des Knickabschnitt in einer Länge von 50m im Südosten des Geltungsbereichs sowie für die Beseitigung eines Knickabschnitts in der Länge von insgesamt 20m im Rahmen der Erschließung in Aussicht.</p> <p>Den geplanten Ausgleichsmaßnahmen wird aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich zugestimmt.</p> <p>Die Knickneuanlagen sind unter Berücksichtigung der fachlichen Standards der in Schleswig-Holstein geltenden Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz umzusetzen. Die vorgesehene Höhe des neuen Knickwalls von 1,00m wird in der gegebenen Landschaft begrüßt. Die unter der Ziffer 4.4.3 im Umweltbericht und textliche Festsetzung 7.6 angegebenen Gehölzarten, bitte ich im Hinblick auf ihre Standortansprüche zu überprüfen.</p> <p>Eine Unterbrechung der Knickneuanlage ist im Hinblick auf Durchgängigkeit/Biotopverbund naturschutzfachlich ungünstig. Insofern ist im Text Teil B der Satzung die maximale Breite einer Lücke von 4m verbindlich festzusetzen. Die Planzeichnung ist dazu nicht eindeutig.</p> <p>8. Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>Auf den Punkt 6 des Erlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ wird hingewiesen. § 135 a Abs. 2 Satz 2 eröffnet den Gemeinden die Möglichkeit, ein sogenanntes „Ökokonto“ anzulegen. Den Gemeinden wird empfohlen hierbei die Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung – ÖkontoVO analog anzuwenden.</p>	<p>Die Zustimmung wird ausdrücklich begrüßt. Für die Planinhalte des Bebauungsplanes Nr. 5 ergeben sich keine Änderungen.</p>		X
	<p>Die Stellungnahme wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Bei der Neuanlage des Knicks werden die fachlichen Standards berücksichtigt.</p>		X
	<p>Dem Hinweis wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend redaktionell ergänzt und der Knickdurchbruch auf eine maximale Breite von 5,0 m begrenzt, um die Möglichkeit einer Unterhaltung mit entsprechenden Gerätschaften zu ermöglichen.</p> <p>Die Hinweise zum Ausgleich werden mit der Gemeinde abgestimmt und im Umweltbericht zum Bebauungsplan dargestellt.</p>	X	
			X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Schulendorf
Fristende 17.05.2021**

12.08.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>9. Ökologische Baubegleitung Für die fachgerechte und sichere Umsetzung der geplanten Knickneuanlage, der Anpflanzung von Bäumen im Straßenraum sowie der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen (insbesondere Beachtung und Umsetzung der Regelungen und Maßnahmen des Gehölzschutzes während der Bauarbeiten, Beachtung der Regelungen zu den Bauzeiten, Umsetzung der erforderlichen Knickneuanlagen, Ergänzungspflanzungen in vorhandenen, lückenhaften Knicks, Berücksichtigung der festgesetzten Knickschutzstreifen) halte ich eine ökologische Baubegleitung unbedingt für erforderlich und sinnvoll. Die Gemeinde wird gebeten, dies entsprechend einzuplanen und zu beauftragen, die Unterlagen sind zu ergänzen. So können Missverständnisse und Konflikte vermieden werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Gemeinde Schulendorf wird im Zuge der Umsetzung der geplanten Erschließungsmaßnahmen eine ökologische Baubegleitung beauftragen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Schulendorf
Fristende 17.05.2021**

12.08.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p><u>Städtebau und Planungsrecht</u> In der Stellungnahme vom 25.11.2020 gemäß §4(1) BauGB hat der Kreis darauf hingewiesen, dass der wohnbauliche Entwicklungsrahmen bis in das Jahr 2030 gilt. Mit der vorgelegten Planung wird dieser Rahmen von 17 Wohneinheiten vollständig ausgeschöpft. Deshalb wurde empfohlen, das Plangebiet zu verkleinern oder alternativ eine abschnittsweise Realisierung sicherzustellen. Dieser Empfehlung wurde leider nicht gefolgt. Durch die verbindlich vorgegebene Mindestgrundstücksgröße von 650 m² je Wohneinheit werden die Wohneinheiten wie in der Stellungnahme angefordert begrenzt. Jedoch lässt dieses kein Bemühen um einen sorgsamen Umgang mit Flächenressourcen erkennen. Dieses gilt auch besonders für den Verzicht einer Obergrenze der Grundstücksgröße. Es sollte bedacht werden, dass mit dieser Festsetzung es für die Gemeinde Schulendorf, besonders vor dem Hintergrund der in der Begründung zur Standortwahl dargelegten mangelnden Flächenalternativen für Wohnbauausweisung, auf lange Sicht keine Flächen für weitere wohnbauliche Entwicklungsmöglichkeit geben wird.</p>	<p>Der Hinweis auf die Anregung zur Verkleinerung des Plangebietes wird erneut zur Kenntnis genommen.</p>		X
	<p>Der Hinweis auf die begrenzten wohnbaulichen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Schulendorf wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Schulendorf hält weiterhin an der vollständigen Überplanung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 5 fest. Da es sich bei der Fläche des Plangebietes um eine gemeindeeigene Fläche handelt, besteht die Möglichkeit im Zuge des Grundstücksverkaufs eine steuernde Funktion zu übernehmen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Schulendorf
Fristende 17.05.2021**

12.08.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>BUND vom 20.04.2021</p> <p>Vielen Dank für die Zusendung der oben genannten Unterlagen. Generell ist bereits kritisch zu sehen, dass dringend benötigte Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird. Bei Prüfung der Unterlagen war uns insbesondere die Begründung des Bedarfs nicht schlüssig. Einerseits wird dargestellt, dass durch den Auszug von Kindern aus den Elternhäusern Bedarf an neuen Baugrundstücken entstehen, da die Kinder selbst bauen wollen. Andererseits wird angeführt, dass es auch in der Elterngeneration Bedarf an kleineren Wohneinheiten gibt, da die derzeit bewohnten Häuser nach Auszug der Kinder zu groß sind. Was passiert also mit den frei werdenden Althäusern? Hier besteht eine Diskrepanz zwischen echtem und angenommenem Bedarf; die vor Ausweisung neuen Baulands ausgeräumt werden muss.</p> <p>Da bisher nur 6 konkrete Bedarfsanfragen vorliegen, scheint es darüber hinaus unverhältnismäßig, dass 20 Grundstücke vorgesehen werden. Dies sollte umso mehr, als mit der Planung nur der örtliche Bedarf gedeckt werden darf. Dieser sollte bei der vorliegenden Gemeindegröße gut ermittelbar sein. Es ist somit nicht nachvollziehbar, dass die Planung nicht die konkrete Nachfrage bedient, sondern offenbar einen „Vorrat“ an Baugrundstücken schafft.</p> <p>Dies wiegt umso schwerer, als die Lage des vorgesehenen Baugebiets kaum als Ortsrandlage bezeichnet werden kann, sondern fingerförmig in die freie Landschaft ausgreift, ohne eine wirkliche Anbindung an den bisherigen Ort zu haben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Schulendorf hat sich im Zuge der geplanten Entwicklung mit dem örtlichen Bedarf zusätzlichen Wohnraumes auseinandergesetzt. Auch wenn durch einen Generationswechsel innerhalb der Gemeinde Wohnraumpotenziale bestehen, so befinden sich diese nicht im Eigentum der Gemeinde Schulendorf und können somit nicht für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung herangezogen werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche des Vorhabengebietes befindet sich im Eigentum der Gemeinde Schulendorf. Es ist davon auszugehen, dass zu den bislang vorliegenden Interessensanfragen zur Zeit der Planaufstellung zum Zeitpunkt der Planfertigstellung weitere Anfragen hinzukommen. Die Fläche des Vorhabengebietes bietet der Gemeinde Schulendorf auf den bestehenden Wohnraumbedarf durch eine angemessene Siedlungsentwicklung zu reagieren. Die Fläche des Plangebietes entspricht dem landesplanerischen Entwicklungsrahmen der Gemeinde und stellt somit den Umfang der weiteren baulichen Entwicklung bis zum Jahr 2030 dar.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Schulendorf hat sich im Zuge des geplanten Vorhabens mit einer Prüfung von Alternativstandorten auseinandergesetzt. Hierbei stellt die Fläche der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes gegenwertig die am besten geeignete Fläche für die weitere Siedlungsentwicklung der Gemeinde dar.</p>	X	X
		X	X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Schulendorf**

12.08.2021

Fristende 17.05.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
In den Unterlagen finden sich wiederholt Hinweise, dass sich die Gestaltung der Neubauten an dem ortsüblichen Stil orientieren soll. Dies darf jedoch nicht dazu führen, das zeitgemäße, an Nachhaltigkeitskriterien orientierte Innovationen unterbleiben. Schließlich waren beispielsweise die sich aus dem nach wie vor ungebremsten Flächenverbrauch und der Klimakrise ergebenden Notwendigkeiten bei der traditionellen dörflichen Bauweise nicht stilbildend.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die getroffenen örtlichen Bauvorschriften im Rahmen des Bebauungsplane Nr. 5 der Gemeinde Schulendorf schließen eine zeitgemäße Bauweise unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien nicht aus.		X
Vor diesem Hintergrund sollten im Falle einer Bebauung deshalb folgende Bestimmungen getroffen werden: - Aufgrund der Klimakrise sollten alle Neubauten als Passiv-Energie-Häuser auszuführen. - Eine Nutzung von geeigneten Dachflächen (auch Carports) für Photovoltaik sollte nicht nur erlaubt, sondern verbindlich vorgeschrieben werden. Hierfür nutzbare Flächen sollten begrünt werden. - Holzbauweise sollte ausdrücklich erlaubt werden, da die Herstellung von Beton, Zement und Ziegeln unverhältnismäßig hohe CO2-Emissionen erzeugt und deshalb aus Klimaschutzgründen vermindert werden muss. Gleichzeitig ist aufgrund der derzeitigen Borkenkäferproblematik als Bauholz geeignetes Fichtenholz in großen Mengen verfügbar, so dass mit einer Erlaubnis von Holzbauweise auch den Waldbesitzern der Umgebung geholfen werden kann. Das Verbot von Holzblockbohlenbauweise halten wir vor diesem Hintergrund nicht für angemessen. - Stellplätze sollten, wo immer möglich, in die Gebäude integriert werden, um den Flächenverbrauch einzudämmen. - Fläche, eingeschossige Bungalowbauweise sollte aufgrund der geringen Nutzungseffizienz der beanspruchten Fläche nicht gestattet werden. - Alle Gebäude sollten mit Zisternen zur Bevorratung von Wasser für sommerliche Dürrezeiten ausgestattet werden.	Die nachstehenden Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan Nr. 5 bietet keine ausreichende Rechtsgrundlage um eine entsprechende verbindliche Umsetzung festzusetzen. Die Möglichkeit der Nutzung von Solaranlagen sowie begrünten Dächern ist auf Grundlage der getroffenen Festsetzungen gegeben. Eine verbindliche Festsetzung wird seitens der Gemeinde Schulendorf nicht vorgesehen, um den künftigen Bauherren Freiheiten in ihrer entsprechenden Gestaltung zu geben. Die Errichtung der künftigen Gebäude in Holzbauweise ist nicht ausgeschlossen. Eine explizite Nennung der Zulässigkeit wird seitens der Gemeinde Schulendorf für nicht erforderlich angesehen. An dem Ausschluss von Holzblockbohlenhäusern wird zur Wahrung des Ortsbildes weiterhin festgehalten. Der Bebauungsplan Nr. 5 bietet keine ausreichende Rechtsgrundlage um eine entsprechende verbindliche Umsetzung festzusetzen. Die Gemeinde Schulendorf möchte im Zuge des künftigen Quartiers den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen gerecht werden. Insbesondere hinsichtlich einer Verkleinerung des bestehenden Wohnumfeldes stellt die Bauform des Bungalows eine attraktive Wohnform dar.		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Schulendorf
Fristende 17.05.2021**

12.08.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>- Ihren Hinweis auf die Unzulässigkeit von Schottergärten begrüßen wir. Darüber hinaus sollte auch der Einsatz von künstlichen Düngemitteln sowie chemischen Bioziden („Pestiziden“§) bei der Grundstücksunterhaltung untersagt werden. Dies gilt umso mehr, als die Umwidmung der Fläche hinsichtlich der Auswirkungen auf das Grundwasser positiv bewertet wurde.</p>	<p>Durch die Schaffung des entsprechenden Wohnraumangebotes wird der Auszug aus den bestehenden Wohneinheiten in der Gemeinde Schulendorf attraktiv gestaltet wodurch diese anderweitig genutzt werden können. Der Bebauungsplan Nr. 5 bietet keine ausreichende Rechtsgrundlage um eine entsprechende verbindliche Umsetzung festzusetzen.</p>		

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Schulendorf
Fristende 17.05.2021**

12.08.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Kampfmittelräumdienst SH vom 22.04.2021 (1002)</p> <p>Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinde vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemeinde/Stadt Schulendorf liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Ein entsprechender Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Schulendorf
Fristende 17.05.2021**

12.08.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>50Hertz Transmission vom 27.04.2021 (1003)</p> <p>Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel), Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Bezüglich der extern noch festzulegenden Kompensationsmaßnahmen bitten wir um weitere Beteiligung.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Die im Zuge des geplanten Vorhabens vorgesehenen externen Kompensationsmaßnahmen sind über die entsprechende Zuordnungsfestsetzung des Teil B-Textes Ziff. 9 bereits vorgesehen. Eine weitergehende Beteiligung erfolgt nicht.</p>	Ja	/ nein
			X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Schulendorf
Fristende 17.05.2021**

12.08.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen vom 06.05.2021</p> <p>Gemäß Pkt. 12 (Ver- und Entsorgung) der Begründung des Bebauungsplans Nr. 5 erfolgte eine Prüfung der Versickerungsfähigkeit des Niederschlagswassers. Demnach soll das auf den privaten Flächen anfallende Niederschlagswasser auf diesen zur Versickerung gebracht werden. Das Niederschlagswasser der öffentlichen Flächen soll straßenbegleitenden Mulden mittels Quer- und Längsgefälle zugeleitet werden. Einleitungen in Verbandsgewässer sind nicht vorgesehen.</p> <p>Im Übrigen ist der Erlass zur Regenwasserbeseitigung (MELUND und MILI) vom 10.10.2019 berücksichtigt worden.</p> <p>Daher hat der Gewässerunterhaltungsverband keine Bedenken gegen die Aufstellung des B-Planes NR. 5 und 6. Änderung des Flächennutzungsplanes vorzubringen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Schulendorf
Fristende 17.05.2021**

12.08.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Archäologisches Landesamt SH vom 28.04.2021</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 17.11.2020 wurde richtig in die Begründung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Schulendorf für den Bereich „nördlich der Birkenallee (K61), Ortsausgang Richtung Bartelsdorf“ übernommen. Sie ist weiterhin gültig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Schulendorf
Fristende 17.05.2021**

12.08.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p><u>Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ (1000) Hamburger Verkehrsverbund vom 09.04.2021 ➤ (1001) LLUR UFB Mölln vom 19.04.2021 ➤ (1004) Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH vom 05.05.2021 ➤ Vodafone GmbH (S01011409 u. S01011418) vom 12.05.2021 ➤ IHK vom 12.05.2021 ➤ Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. vom 12.05.2021 ➤ Ericsson Services GmbH vom 14.04.2021 ➤ LLUR Techn. Umweltschutz Regionaldezernat Südost Lübeck v. 14.04.2021 	<p>Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X